

## Information zur Berücksichtigung von Einkünften bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 22 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG)

**Die Freigrenze gem. § 22 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeamtVG bei Erzielung von Einkünften gem. § 70 Abs. 5 ThürBeamtVG beträgt 525 Euro im Monat.**

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes fällt bei Bezug von Erwerbs- oder kurzfristigem Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 70 Abs. 5 ThürBeamtVG weg, sofern die Freigrenze überschritten wird.

### **abhängige Beschäftigung:**

-- Der Nachweis des Einkommens erfolgt durch Verdienstbescheinigung.

Wird die Freigrenze in einem Monat überschritten, entfällt für diesen Monat die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

Wenn Sie eine abhängige Beschäftigung ausüben, aus der Sie ein monatsbezogenes Einkommen (Lohn, Gehalt o. ä.) erzielen, werden bei der Prüfung, ob die Freigrenze überschritten ist, Werbungskosten vom Monatsbruttobetrag nur dann abgezogen, wenn von Ihrem maßgeblichen Einkommen eine individuelle Lohnsteuer nach Ihren persönlichen Merkmalen vom Arbeitgeber einbehalten wird.

Dies gilt sowohl für die Werbungskostenpauschale, aber auch für vom Finanzamt anerkannte höhere Werbungskosten. 1/12 der Werbungskostenpauschale wird bei der Prüfung des monatlichen Einkommens berücksichtigt, höhere Werbungskosten müssen Sie durch Vorlage Ihres Einkommensteuerbescheides nachweisen, ggf. erfolgt dann rückwirkend die Gewährung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

### **Ausnahme „Mini-Jobs“**

Erfolgt im Rahmen eines „Mini-Jobs“ die Erhebung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber nach einem einheitlichen Pauschalsteuersatz (§ 40 a EStG), kann kein Abzug von Werbungskosten erfolgen.

In diesen Fällen kann neben der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ein unschädliches monatliches Bruttoeinkommen von 525 Euro hinzuverdient werden.

Kurzfristiges Erwerbserstatzeinkommen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) wird in Höhe des Zahlbetrages berücksichtigt.

### **selbständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft:**

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erfolgt der Nachweis des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid.

Insoweit erfolgt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes unter Vorbehalt.

Wird die Freigrenze von **6.300 Euro im Kalenderjahr** (525 Euro x 12 Monate) überschritten, entfällt die vorübergehende Erhöhung Ihres Ruhegehaltssatzes für das gesamte Kalenderjahr und wird zurückgefordert.